

Ver.di – eine Provinzposse? oder Ist der Bezirksvorstand noch zu retten?

Gelsenkirchen, 07.05.2013 Dreh- und Angelpunkt der heutigen Arbeitsgerichtsverhandlung, zwischen dem Bundesvorstand ver.di Berlin und Martina Peil, respektive dem Bezirksvorstand Emscher-Lippe, vor dem rundum smarten Richter Greb, dem dieser sommerlich anmutende Dienstagmittag aus dem Gesicht zu scheinen schien, ist schnell erklärt:

Klägerinnenanwält Volker Merbeck, seit Jahrzehnten für den Bezirk tätig, machte den Vorschlag, die - in § 29 Abs. 2 der ver.di-Satzung genannten - Beteiligten sollten sich noch einmal in der Geschäftsstelle oder sonstwo zusammensetzen, und wenn dabei heraus käme, dass der Bezirksvorstand mit der geschassten Bezirksgeschäftsführerin Martina Peil weiter arbeiten wolle, sollte dies so akzeptiert werden.

Die Krux des Ganzen in der Beurteilung dieser Angelegenheit durch die mehr oder minder intern und extern informierte öffentliche Meinung ist nun: Wer sich nur ein wenig mit der Grundproblematik der Be- und Abbestellungen von Geschäftsführern (ob in einem Verein, einer Gewerkschaft oder einer GmbH) beschäftigt, weiß um die Naivität, ja Provinzialität, dieses Vorschlages. Die Abberufung als Vertretungsorgan ist ein organschaftlicher Akt, der frei ist von einer gerichtlichen Überprüfung. Ein irgendwie geartetes Nachgeben des Bundesvorstandes könnte im Übrigen dazu führen, die Abberufung als im Ganzen nicht ernst gemeinte Entscheidung zu bewerten, und musste allein aus diesen Gründen bereits aus prozesstaktischen Gründen kategorisch ausscheiden. Eine Rücknahme die erkennbar ist, so das BAG, kann ein Anhaltspunkt für eine willkürliche Ausübung des Direktionsrechts sein.¹

Wie soll der Vorschlag des Klägeranwalts angesichts der Umstände, die den Prozess insgesamt auch über sein Ende hinaus begleiteten, von dieser Öffentlichkeit, über die 40 Sitzplätze des Saales 3 des Arbeitsgerichts an der Bochumer Str. hinaus, also bewertet werden?

In den vielen Erklärungen nach Prozessende, in denen eine davon der verständlich ausgesprochene Dank von Ex-Bezirksgeschäftsführerin ver.di Emscher-Lippe-Süd Martina Peil an ihre langjährigen Mitstreiter war, mischt sich dieses ungute Gefühl aus der Merbeckschen Erklärung im Prozessverlauf mit der Erklärung des Bezirksvorstandvorsitzenden Wolfgang Gottschalk zu einem Mysterium: Man könne nun möglicherweise Anträge auf Gewerkschaftskongressen o.ä. stellen, deren Durchsetzung er, bei einem Alter von nunmehr sechzig Jahren, wohl nicht erleben werde. Aber man könne ihm glauben, weil er nämlich bei der Sparkasse arbeite und mit Revisionen befasst sei; der Revisionsbericht als Ausgangsbasis für die Abbestellung und Kündigung von Martina Peil als Bezirksgeschäftsführerin sei ein vorgeschobenes Argument um sie abzusetzen. (*Anm. meinerseits: Um was damit erreichen zu wollen?*) Wenn sich dieses Vorgehen durchsetze, dass der Bundesvorstand einen Bezirksgeschäftsführer ohne Abstimmung mit dem Bezirksvorstand absetzen könne, wie es ihm gerade passt, dann laufe etwas gehörig falsch. **Eine Klarstellung durch Satzungsänderung, dass der Bezirksvorstand nicht nur bei der Bestellung, sondern auch bei der Abbestellung zu beteiligen sei, sei, wie das Ergebnis des Prozesses zeige, dringend vonnöten.**

An dieser Stelle möchte ich auf meine Eingangsüberlegung zurückkommen: Ist der Bezirksvorstand noch zu retten?

Sollte ein Revisionsbericht, der als Basis für Unregelmäßigkeiten in der Finanzbuchhaltung grundsätzlich als ein taugliches Mittel für eine Geschäftsführerabsetzung anzusehen ist, wirklich

1 BAG, Urteil vom 26.09.2012, 10 AZR 412/11, Rn. 37 a.E.

nicht diese Substanz haben, zum Beispiel, weil er für Experten nachvollziehbar fingierte Momente aufweist, dann fragt sich doch, wieso der Prozess nicht fortgeführt wurde.

An dieser Stelle darf die Öffentlichkeit sich Spekulationen hingeben. Meine Aufgabe als Gerichtsreporter kann hier nur sein über wesentliche Fakten des Prozesses und seines Verlaufes zu informieren. Was ist also Sache?

Sache ist:

- Es gibt auf Klägerinnenseite keine Klarheit über die Bedeutung einer Äußerung von Richter Greb dahingehend, die Abbestellung der Geschäftsführerin durch den Bundesvorstand ver.di sei nicht mehr rückgängig zu machen. Damit, so die Interpretation von Klägeranwalt Merbeck, sei der Klägerin nicht zuzumuten, sich an die Spitze eines ausgeweglosen Kampfes zu stellen, der einseitig zu ihren Lasten und auf Kosten ihrer Gesundheit ginge.
- Der Klägeranwalt hat das Vergleichsangebot von Richter Greb, nach ausgiebiger Beratungszeit mit der Klägerin und dem Bezirksvorstand, mit eigenen Gehaltszahlungsvorstellungen – für mein Empfinden übereilt – begonnen, und hierbei von sich aus Gehaltseinbußen in Kauf genommen. Tatsächlich wäre eine längerfristige Zahlung des Bezirksgeschäftsführerinnengehalts als bis zum Jahresende 2013 grundsätzlich vorstellbar. Denn: Die Entscheidungsfreiheit des Organs (hier: Bundesvorstand) ein bestelltes Organ (wie den Gf) jederzeit abbestellen zu können, wird üblicherweise über den Weg des Fortbestehens der Gehaltszahlungsverpflichtung erkaufte. Wieso hier nicht mehr Spielraum gewesen sein soll, kann nicht nachvollzogen werden. Denn: „Ebensowenig ist mit der Abberufung als Vertretungsorgan notwendig die - fristlose oder fristgemäße – Kündigung des Anstellungsvertrages verbunden.“² Natürlich bedarf es an dieser Stelle eines größeren Faktenwissens über den konkreten Dienstleistungsvertrag zur Geschäftsführerinnenbestellung von Martina Peil, zum Beispiel über die Dauer des Vertrages, um die Prozesstaktik des Klägerinnenanwalts vollauf beurteilen zu können. Möglicherweise war er ja befristet, was das Vorgehen erklären würde.
- Raum für Spekulationen bietet jedoch der Sachverhalt, dass ein ganz und gar mögliches – ja geradezu übliches - Fortzahlungsbegehren des Geschäftsführergehaltes mit der Anfechtung der Änderungskündigung des Dienstvertrages einhergegangen wäre, deren Bedeutung die Klägerseite nicht recht erfasst zu haben schien. Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass zu keinem Zeitpunkt des Prozesses die beiden Ebenen klar zur Sprache kamen. Die Bestellung und Abbestellung einerseits als Organschäftliches Handeln zu trennen von den Dienstvertraglichen Bindungen und der Kündigung als ungerechtfertigte Maßnahme³, schienen, angesichts der Eingangserklärung der Beklagtenseite, die Änderungskündigung sei aufgrund neuerer BAG-Rechtsprechung nicht möglicher Gegenstand einer Arbeitsgerichtsverhandlung, als Damoklesschwert in dem so von der Beklagtenseite produzierten nebulösen Raum – auch direkt über dem Gericht – zu schweben. Angesichts der grundsätzlichen Dynamik von Gesellschafterprozessen im Arbeitsgericht eine durchaus bemerkenswerte Prozesstaktik, die hier offenbar aufgegangen war, weil man sich in der Anwaltskanzlei der Beklagten in Berlin wohl gedacht hatte, die in der Provinz in Gelsen-

2 RA Dr. Schrader, *Der Geschäftsführer als Arbeitnehmer*, online-Ausgabe, S. 12 zu 3) a.E.

3 Es sei daran erinnert, dass W. Gottschalk nach Prozessende mit Hinweis auf den fingierten Revisionsbericht im Ansatz von Missbrauch und Willkür sprach, was auf eine Kontrolle entlang von §§ 315 u. 242 BGB weist. In eine Billigkeitskontrolle entlang von § 315 BGB war das Gericht hinsichtlich der Versetzung bereits eingetreten. Eine Prüfung aufgrund von § 242 BGB war im Ansatz auch deswegen anzunehmen, weil der Vorwurf des Personalnotstands im Bezirk und die Umstände in der Buchhaltung dem Bundesvorstand bereits vor Bestellung von M. Peil bekannt gewesen seien, so wurde in der Güteverhandlung noch von Klägerseite eingewandt.

kirchen kennen sich mit so etwas wohl nicht aus - so der nachhaltige Eindruck, den das „Berliner Geplänkel und Scharmützel“ bei mir hinterlassen hat.

- Tatsächlich hatte die Berufung der Beklagten auf die im Übrigen unvollständig zitierte BAG-Entscheidung, die ich zufällig am Abend vorher noch durchgearbeitet hatte, um mich auf eine kompetente Prozessbeobachtung vorzubereiten, somit – zumindest für mich überraschend – Erfolg. Tatsächlich hätte sich an dieser Stelle meines Erachtens die Gelegenheit geboten, über die Bedeutung des Willens des Bezirksvorstandes bei der unternehmerischen Entscheidung der Versetzung, die mit der Kündigung des Bezirksgeschäftsführerinnen-Postens „praktisch deckungsgleich“ ist ⁴, sowie die Frage der Willkür und des Missbrauchs des Direktionsrechts des Bundesvorstandes, in eine konkrete Prüfung der verschiedenen Aspekte der Ausübung des Direktionsrechts einzusteigen. Das verhindert zu haben, darf der geschickten Vorbereitung einer gut getarnten Kampfstrategie der Beklagtenanwältin aus der Hauptstadt anheim gestellt werden. Über das Geplänkel und Scharmützel verlor die Klägerinnenseite insgesamt ihr Ziel aus den Augen und hatte nicht immer eine solide Antwort parat.
- Wie sehr die Beklagtenseite mit Lug und Trug auf den Prozessverlauf Einfluss nehmen wollte, lässt sich weiterhin gut an dem Sachverhalt rund um die Eingruppierung in die Lohnstufe 7.3 nach § 4 GBV Entgeltsystem⁵ - nach Beendigung einer vorhergehenden Tätigkeit - ersehen, die aufgrund des Fehlens von 9.2.1 (Bezirksgeschäftsführertätigkeit) in § 4 jedoch vom Klägeranwalt als Unrichtigkeit der Beklagtenseite entlarvt werden konnte.
- Wie gesagt, man ging nicht in die streitige Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Änderungskündigung des Dienstvertrages der Bezirksgeschäftsführerin.
- Man einigte sich in dem Vergleich dahingehend, dass die Klägerin in der Stadt Essen nicht in der Tätigkeit im Fachbereich 1 (???) verbleiben, sondern im FB 7 – Kommunen - in Zukunft tätig sein sollte; in dem sie vorher in Düsseldorf mit Bezug zur Landesebene tätig war. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sie ab 01.01.2014 das Gehalt dieser Tätigkeit aus 8.1.1 plus Alterszulage erhält. Die Klägerin übernimmt als Bezirksgeschäftsführerin rein pro forma die Verantwortung für die Fehler in der Finanzbuchhaltung.
- Weitere Chronistenpflicht ist zu erwähnen, dass die Einhaltung von Fristen oder Formalien (z.B. wirksame Entscheidung des Bundesvorstandes als Entscheidungsbefugte im Anhang zur Änderungskündigung ? ⁶) nicht im Ansatz diskutiert wurde.

Mit dem Hinweis auf den Schlussappell von W. Gottschalk, als Bezirksvorstandsvorsitzenden „Bitte bleibt weiter Gewerkschaftsmitglied und kämpft mit uns weiter“, möchte ich ebenfalls schließen; jedoch nicht unerwähnt lassen, dass sich meine eigene Verwunderung und die Vergeblichkeit des eigenen Bemühens in dem Satz einer ver.di-Kollegin, die vor mir in der Reihe saß, adäquat

4 Vgl. BAG, Urteil vom 26.09.2012, 10 AZR 412/11, Rn. 37 mwN.: „grundlegend BAG, 17.06.1999 – 2 AZR 141/99 – BAGE 92, 171“)

5 Siehe dazu BAG, Urteil vom 21.03.2013, 4 AZR 275/10, Rn 14 ff. „Gesamtbetriebsvereinbarung über ein Entgeltsystem für ver.di zwischen dem Bundesvorstand der ver.di und dem Gesamtbetriebsrat der ver.di (GBV Entgeltsystem)

6 Siehe RA Dr. Schrader, a.a.O., S. 6 „Formell wirksamer Gesellschafterbeschluss“ - Hier wäre die notwendige Beteiligung des Bezirksvorstands im Rahmen der Bestellung – also auch der Abbestellung - zu prüfen gewesen: Wie bestellt, so abbestellt!? - vgl. dazu nicht nur die Satzung, sondern auch den Grundsatz aus Art. 103 GG über Art. 1 und 2 GG: Ausfluss ins Zivilrecht - wegen Vertragsgestaltungsfreiheit des Bezirksvorstandes – siehe auch in Analogie die Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit in einer mitbestimmten GmbH. Fazit: der mitbestimmungsrechtliche Waffengleichheitsgrundsatz im Arbeitsrecht erfordert eine Beteiligung des Bezirksvorstandes bei Abberufung der Gfin. - Historisch: audiatur et altera pars (= man höre auch die andere Seite). Vgl auch das Bundesverfassungsgericht zu den Prinzipien des Fairen Verfahrens.

wiederfindet, die beim Aufstehen sagte: *Dafür sitzt ich jetzt hier?*

Ob der Bezirksvorstand noch zu retten ist, weil der Bundesvorstand ihm ohne adäquate Gegenwehr nicht nur die gewünschte Bezirksgeschäftsführerin ohne Beteiligung weggenommen hat, sondern nunmehr, als Sahnehäubchen oben drauf, auch noch den nicht gewünschten Bezirksgeschäftsführer aus Dülmen - entgegen seinem Mitbestimmungsrecht aus § 29 der verdi-Satzung - „kommissarisch“ vor die Nase setzte, darf jeder selbst entscheiden.

Der Pressesprecher des Bezirks Emscher-Lippe-Süd Werner Schlegel jedenfalls hat für sich die Konsequenz gezogen, unter diesen Umständen nicht weiter für ver.di tätig sein zu wollen. Er könne gegenüber der Öffentlichkeit nicht auf Arbeitgeber hinweisen, die ihre Arbeitgeberpflichten nicht erfüllen, wenn er dies im Namen einer Organisation tun soll, die sich, wie der Bundesvorstand von ver.di, als Arbeitgeber selber so schändlich verhalte, dass er sich dafür in der Öffentlichkeit schämen müsse; auf diese Weise sei es im nicht möglich reinen Gewissens das Verhalten anderer als Pressesprecher anzuprangern. Auf die bange Frage des Bezirksvorstandsvorsitzenden W. Gottschalk, ob er denn weiterhin Mitglied von ver.di bliebe, sagte er dies für mich erstaunlicherweise zu, da er mir direkt nach dem Vergleich im Gerichtssaal zwischen den Stuhlreihen auf meine Bemerkung „Dies sei eine Niederlage“ noch geantwortet hatte, dem sei nicht so.

Joachim Sombetzki